



Neu:

Ab dem 01.01.2010 besteht die steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge Ihrer privaten Krankenversicherung. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVG).

Begründung:

Kein Steuerpflichtiger könne sich der Absicherung gegen Krankheit entziehen; dies entspreche auch den Wertungen des Sozialversicherungs- und Sozialhilferechts. Das verfassungsrechtlich subjektive Nettoprinzip gebiete aber, dass die existenznotwendigen Aufwendungen des Steuerpflichtigen steuerlich verschont werden. Daher seien die Beiträge zur Krankenversicherung, soweit sie einen Versicherungsschutz in dem von der gesetzlichen Krankenversicherung vorgegebenen Umfang gewähren, zum Abzug zuzulassen.

Krankenversicherung

Steuerbonus für Arbeitnehmer

Ein neues Gesetz soll vor allem gesetzlich Versicherte entlasten. Ab 2010 könnten Angestellte bis zu 100 Euro monatlich mehr im Geldbeutel haben.

Erst werden die Krankenversicherungsbeiträge erhöht – dann lockt der Staat mit einem Steuerbonus

Gesetzlich Versicherte sollen ab 2010 bis zu dreimal so hohe Krankenversicherungsbeiträge von der Steuer absetzen können wie bisher. Nach FOCUS- Informationen ergibt sich dies aus dem Referentenentwurf für ein „Bürgerentlastungsgesetz“, mit dem Bundesfinanzminister Peer Steinbrück (SPD) die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge steuerlich neu regeln will.

Auch privat Versicherte profitieren

Dann sollen Versicherte rund 4500 Euro im Jahr absetzen können, als bisher 1500 Euro. Das bringt bis zu 100 Euro mehr netto im Monat. Steinbrücks Beamte schlagen vor, bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern künftig 96 Prozent der Krankenversicherungs- und die vollen Pflegeversicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Den pauschalen Abschlag von vier Prozent begründen sie mit dem Anspruch auf Krankengeld. Privat Versicherte können dem Entwurf zufolge die tatsächlich gezahlten Prämien geltend machen, einschließlich der Kindertarife, aber ohne die Anteile für Chefarztbehandlung und Einzelzimmerzuschlag.

Anzeige

Krankenversicherung

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung profitieren ab 1. Juli 2009, weil sie weniger Beitrag zahlen müssen. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung sinkt von 15,5 Prozent auf 14,9 Prozent. Die Hälfte davon spart der Arbeitgeber oder die Rentenversicherung. Über die andere Hälfte dürfen sich Arbeitnehmer und Rentner freuen. Der von Versicherten allein zu zahlende Zusatzbeitrag von 0,9 Prozent bleibt unverändert. Die Entlastung bei den Abgaben soll jährlich neun Milliarden Euro umfassen.

Die Änderungen im Überblick

Durch die geplanten Maßnahmen sollen die Bürger ab 2010 jährlich um rund 9,3 Mrd. EUR entlastet werden. Das geschieht in erster Linie, indem alle Aufwendungen für eine Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherung auf sozialhilferechtlich gewährleistetem Leistungsniveau **vollständig als Sonderausgaben** berücksichtigt werden. Dabei werden private und gesetzliche Versicherungsbeiträge genauso mindernd berücksichtigt wie die Aufwendungen für den Ehe- oder eingetragene Lebenspartner und die Kinder: Das soll über folgende Neuregelungen umgesetzt werden:

- Der Sonderausgabenabzug für alle sonstigen Versicherungsbeiträge mit Ausnahme der Altersvorsorgeaufwendungen wird in ein Basisabsicherungsniveau für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge umgestaltet (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG-E).
- Eigene Beiträge zur Krankenversicherung, die für den Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner und für jeden Sprössling mit Anspruch auf Kindergeld, werden in Höhe des existenznotwendigen Versorgungsniveaus als Sonderausgaben berücksichtigt. Dabei sind Prämien des 2009 eingeführten Basistarifs der privaten Krankenversicherung in vollem Umfang Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG-E).
- Nicht abziehbar bleiben Beitragsanteile zur Krankenkasse, die auf einen über die medizinische Grundversorgung hinausgehenden Versicherungsschutz entfallen. Darunter fallen z. B. Prämien für eine Chefarztbehandlung oder ein Einzelzimmer im Krankenhaus. Nicht abzugsfähig sind weiterhin die Beitragsanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit sie der Finanzierung des Krankengelds dienen. Der jeweilige Beitrag wird insoweit um 4% vermindert (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a S. 4 EStG-E).
- Beiträge für eine gesetzliche und private Pflege-Pflichtversicherung sind in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 3b EStG-E).
- Diese neue Basisabsicherung führt allerdings im Gegenzug zu einem Abzugsverbot für alle weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen. Um eine Schlechterstellung zu vermeiden, erfolgt eine Günstigerprüfung zwischen altem und neuem Recht (§ 10 Abs. 4 EStG-E).
- Die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge werden bereits im Lohnsteuerverfahren über die Vorsorgepauschale berücksichtigt. Im Rahmen der Veranlagung entfällt dafür der Abzug einer Vorsorgepauschale, weil hier nur noch die tatsächlich geleisteten Beiträge berücksichtigt werden (§ 10c EStG-E).

Weitere Neuregelungen

Die vom Unterhaltsverpflichteten tatsächlich geleisteten Beträge für die Kranken- und Pflegepflichtversicherung des Berechtigten werden im Rahmen des Realsplittings nach §§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt, soweit sie für die Erlangung eines

sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. Hierzu wird der Höchstbetrag angepasst.

Die Beiträge zugunsten einer Krankenversicherung werden nur berücksichtigt, wenn der Stpfl. gegenüber dem jeweiligen Versicherungsunternehmen einer Datenübermittlung zustimmt (§§ 10 Abs. 2 S. 3, Abs. 2a EStG-E). Diese Einwilligung gilt als erteilt, wenn die Beiträge mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung übermittelt werden.

Fazit: Schlechter als 2009 stellen sich Bürger ab 2010 durch die Günstiger-Prüfung nicht. Zwar sind künftig Prämien für Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherungen nicht mehr abzugsfähig. Doch in der Praxis wirken die sich auch derzeit kaum oder nur in seltenen Fällen noch im Rahmen der 1.500- oder 2.400-EUR-Höchstgrenze aus.